



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 663

Nummer: A 663
Protokoll-Nr.: 167
Eröffnet: 04.12.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Reusser Christina und Mit. über die Bearbeitung von Beschwerden beim Gesundheits- und Sozialdepartement (A 663)

Zu Frage Nr. 1: Aus welchen Gründen wurde das Gesuch seitens des Gesundheits- und Sozialdepartementes nicht zeitgerecht behandelt?

Einleitend ist zu bemerken, dass es im Fall, der in der Zentralschweiz am Sonntag aufgegriffen wurde, um eine Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wegen Zweifel an der Bedürftigkeit der Beschwerdeführer ging. Parallel zur Verwaltungsbeschwerde lief ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführer wegen Betrug im Sinn von Artikel 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das erst im Verlauf des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens beendet wurde.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement erliess am Anfang des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens einen mehrseitigen Zwischenentscheid. Darin entschied das Departement aufgrund der vorhandenen Akten, dass die vom Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde verfügte Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sofort umgesetzt werden konnte. Dieser Zwischenentscheid war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Beschwerdeführer, die durch einen Anwalt vertreten waren, haben diesen Zwischenentscheid nicht angefochten, ersuchten jedoch später um dessen Neuurteilung (Wiedererwägung). Das Gesundheits- und Sozialdepartement entschied sich, anstelle des Gesuchs direkt den Endentscheid zu erarbeiten, womit eine Neuurteilung des Zwischenentscheids entfallen wäre (vgl. dazu auch Ausführungen bei Frage 5). Das Kantonsgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass das Departement über das Gesuch innert angemessener Frist hätte entscheiden müssen. Hingegen wies das Kantonsgericht die übrigen Punkte der Rechtsverzögerungsbeschwerde ab. Die Abweisung betraf die Rügen, der Entscheid in der Hauptsache sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege dauerten zu lange.

Zu Frage Nr. 2: Wie viele Beschwerden sind zurzeit beim Gesundheits- und Sozialdepartement zur Bearbeitung hängig?

Beim Gesundheits- und Sozialdepartement sind 23 Verwaltungsbeschwerden hängig (Stand 21. Dezember 2018).

Zu Frage Nr. 3: In welcher Zeit werden üblicherweise Beschwerden bearbeitet?

Verwaltungsbeschwerden werden im Regelfall innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Sachverhaltsabklärungen mit einem anfechtbaren Entscheid erledigt. Diese Frist ist rechtlich vertretbar. Vorbehalten bleiben Fälle mit komplexen Sach- und Rechtsfragen.

Zu Frage Nr. 4: Bei wie vielen Beschwerden sind nach Abschluss aller Abklärungen sechs Monate Bearbeitungsfrist überschritten?

Bei einer der 23 hängigen Beschwerden ist nach Abschluss aller Abklärungen die Regelfrist von sechs Monaten überschritten. Der Fall ist in Bearbeitung.

Zu Frage Nr. 5: Wie stellt sich der zuständige Regierungsrat zu den Ermahnungen des Kantonsgerichtes?

Das Departement hat die Erwägungen des Kantonsgerichts zur Kenntnis genommen. Hinzuzufügen ist, dass das Urteil des Kantonsgerichts am 20. September 2018 gefällt wurde. Am 24. September 2018 beendete das Departement das Verwaltungsbeschwerdeverfahren mit einem 25-seitigen Entscheid in der Hauptsache. Der Departementsentscheid erging also nur vier Tage nach dem kantonsgerichtlichen Urteil. Ein Entscheid in diesem Umfang, in dem verschiedene komplexe Rechtsfragen zu beantworten waren, ist nicht innerhalb von vier Tagen zu erstellen, was zeigt, dass das Departement lange vor dem Urteil des Kantonsgerichts mit der Abfassung des Entscheides in der Hauptsache begonnen hat.

Zu Frage Nr. 6: Wie gedenkt der Regierungsrat die Empfehlungen des Kantongerichtes künftig umzusetzen?

Die Departemente sind verpflichtet, den Regierungsrat jedes Jahr im November über Entscheide der Gerichtsbehörden in ihren Sachbereichen zu orientieren. Das letzte Mal geschah dies im November 2018. Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat den Regierungsrat im Rahmen dieser routinemässigen Berichterstattung über den vorliegenden Fall informiert. Wie bereits erwähnt, war zu diesem Zeitpunkt das Verfahren vor dem Departement seit dem 24. September 2018 bereits abgeschlossen, weshalb sich entsprechende Massnahmen erübrigten.